

- T e x t t e i l -

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

zum Bebauungsplan für das Gebiet " O b e r g r i e n " im Ortsteil Wutöschingen der Gemeinde Wutöschingen, Landkreis Waldshut

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 bis 2a, 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S.2256) (BBauG).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F.v. 15.09.1977 (BGBl. I S.1757) (BauNVO).
3. §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.01.1965 (BGBl. I S.21).
4. § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 20.06.1972 (Ges.Bl. S.352) (LBO).

B. Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist - Allgemeines Wohngebiet - nach § 4 BauNVO.

§ 2

Ausnahmen

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3

Neben- und Versorgungsanlagen

1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO sind unter den

dort genannten Voraussetzungen zulässig.

2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs.2 BauNVO können als Ausnahmen zugelassen werden, soweit sie nicht zweckmässig in den öffentlichen Verkehrsflächen untergebracht werden können.

Bebauungsplan

II. Maß der baulichen Nutzung

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I. S. 341)

§ 4

Landratsamt Waldshut

Allgemeines

Waldshut, den 6. April 1979

1) Das Maß der baulichen Nutzung wird für die einzelnen Grundstücke bestimmt durch die maßlichen Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen und der Zahl der Vollgeschosse.

2) Die für die einzelnen Grundstücke unterschiedliche Grundflächenzahl GRZ und Geschoßflächenzahl GFZ ergibt sich aus der jeweiligen überbaubaren Grundstücksfläche in Abhängigkeit mit der in der Bodenordnung gebildeten Grundstücksgröße. Dabei dürfen die Höchstwerte von § 17 Abs.1 BauNVO nicht überschritten werden.

§ 5

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

1) Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Planeintrag.

2) Die Zahl der Vollgeschosse - diese jeweils nach den Begriffsbestimmungen § 2 Abs.7 u.8 LBO - ist jeweils zwingend oder als Höchstwert festgesetzt.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

§ 6

Bauweise

1) Für das gesamte Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Der planliche Eintrag von Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Gebäudegruppen gilt als Festsetzung im Sinne § 22 Abs.2 Satz 2 BauNVO.

2) Für die Gruppierung und Stellung der Baukörper sowie für die Firstrichtung sind die Planeintragungen maßgebend.

§ 7

Überbaubare Grundstücksflächen

- 1) Die Festsetzung von allseitigen Baugrenzen erfolgt durch maßlichen Planeintrag der Grenz- und Straßenabstände. Damit sind die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt.
- 2) Auf den als nicht überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur zulässig, soweit sie keine oberirdischen Gebäude sind.
- 3) Die Flächen für Garagen sind mit ihren Einfahrten gesondert ausgewiesen, wobei die planliche Aufnahme aus städtebaulicher Gesamtgestaltung entwickelt wurde und jeweils als Planungsempfehlung dienen soll.

Bebauungsplan

§ 8

Höhenlage der Gebäude

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf über die im Mittel gemessene vorhandene Geländeoberfläche hinausragen: Bei Einfamilienhäusern max. 0,40 m, bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen max. 1,00 m.

Landratsamt Waldshut
Genehmigt am 16. April 1974



IV. Baugestaltung

§ 9

Gestaltung der Bauten

- 1) Die Höhe der Gebäude darf von der im Mittel an der jeweiligen Gebäudekante gemessenen vorhandenen Geländeoberfläche bis zur Traufe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) höchstens betragen: Bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 7,00 m.
- 2) Die Dachneigungen sind durch Planeintrag vorgeschrieben. Sie können in Ausnahmefällen um 20 % unterschritten werden. Die Dachdeckung muß dunkel und nicht glänzend gewählt werden.
- 3) An Stelle der vorgeschriebenen Satteldächer sind ausnahmsweise auch Abwalmungen sowie gebrochene und ungleichseitige

§ 12

Einfriedigungen

- 1) Alle Einfriedigungen an Straßen und öffentlichen Wegen sowie alle Einfriedigungen bis zur Verlängerung der Gebäudefluchten hinein sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. Sockelmauern dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.
- 2) In Art und Ausführung sind die Einfriedigungen einander anzupassen. Naturständige Gehölze und Hecken sind vorzuziehen. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.
- 3) Einfriedigungen sind entlang von Straßenseiten, an denen kein Gehweg vorhanden ist, und am Querfußweg, hinter der Grundstücksgrenze um 30 cm zurückzusetzen (gem.§ 14 Abs.1 Satz 2 LBO).

V. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

§ 13

Festsetzungen zur Verkehrssicherung

- 1) Beiderseits der Einmündung der Erschließungsstraße in die Kreisstraße 6567 (Degernauer Straße) sind Sichtflächen planlich festgesetzt, innerhalb derer jede Bebauung, Einfriedigung, Bepflanzung oder sonstige Nutzung über 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante der Straße untersagt ist.
- 2) Zufahrten zur Kreisstraße werden nicht gestattet, die Grundstücke sind längs der planlich festgesetzten Zufahrtssperre entsprechend abzugrenzen.

Wutöschingen - Rheinfeldern, den 29.01.1979

Bürgermeisteramt

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

Bebauungsplan

Der Planer:

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 6. JANUAR 1979

Im Auftrag



[Handwritten signature]
PETER BEHRLE
 DIPL.-ING. FREIER ARCHITEKT
 7008 RHEINFELDEN
 FRIEDR.-EBERT-STR. 3 TEL. 02 01

Aufstellung beschlossen

gemäß § 2 Abs.1 BBauG vom 18.08.76

durch Gemeinderatsbeschuß vom 07.08.78 Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

Ausgearbeitet

gemäß § 2 Abs.3 BBauG vom 18.08.76

im Auftrag der Gemeinde im Jahr 78

Der Planer:

[Handwritten signature]

Bürgerbeteiligung

gemäß § 2a Abs.2 BBauG vom 18.08.76

durchgeführt am 17.10.78

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

Öffentlich ausgelegen

gemäß § 2a Abs.6 BBauG vom 18.08.76

in der Zeit vom 18.12.78 bis 24.01.79

nach Bekanntmachung vom 24.11.78

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

Als Satzung beschlossen

gemäß § 10 BBauG vom 18.08.76

durch Gemeinderatsbeschuß vom 29.1.79

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

Genehmigt

Bebauungsplan

gemäß § 11 BBauG vom 18.08.76
Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 28. 8. 1960
durch Landratsamt Waldshut am 6. April 1979

Landratsamt Waldshut
Waldshut, den 6. April 1979

Rechtskräftig

gemäß § 12 BBauG vom 18.08.76
durch die Bekanntmachung vom

20.04.1979

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL. I. S. 341)

B e g r ü n d u n g

Landratsamt Waldshut

zum Bebauungsplan für das Gebiet " O b e r g r i e n " im Ortsteil Wutöschingen der Gemeinde Waldshut, den 6. April 1970
Wutöschingen, Landkreis Waldshut.



I. Lage und Umfang

Das Planungsgebiet liegt im nördlichen Siedlungsbereich des Ortsteiles Wutöschingen, zwischen der Degernauer-Straße als Ortsdurchfahrt der K 6567 und dem Uferbereich der Wutach. es umfasst dort mit rd. 2,1 ha Gesamtfläche einen Innenbereich zwischen vorhandener lockerer Wohnbebauung, wobei unter Abzug eingeschlossener bereits bebauter Grundstücke eine neue Brutto-Wohnbaufläche von rd. 1,3 ha aufgenommen ist.

II. Einordnung und Bedarf

Städtebaulich soll unter Angleichung an die im Anschluß vorhandene Bebauung das Restgebiet einer Wohnbaunutzung zugeführt werden, wobei die ebene Lage mit geschlossenem Grundbesitz entgegenkommt. Dabei ist der heutige Bedarf von größtenteils Einfamilienhaus-Bebauung zugrundezulegen. Gestalterisch war der Übergang zu einem im Westteil bereits erstellten Geschosswohnbau ebenso zu berücksichtigen wie die Einbindung der vorhandenen Evangelischen Kirche.

Der neue Bebauungsplan ist hinsichtlich Nutzung und Bedarf aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt. Ein dringender Bedarf nach einer Bebauung der ausgewiesenen Art ist nachweislich vorhanden.

III. Bauweise und Nutzung

Bei durchwegs offener Bauweise soll das Baugebiet ausschließlich dem Wohnen in ruhiger, jedoch zentraler Lage dienen. Aufgenommen als Gemeinbedarfsfläche ist das Grundstück der Evangl. Kirche samt deren Nebenanlagen, innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO als "Anlage für kirchliche Zwecke".

In der vorwiegenden Einzelbebauung und Zusammenfassung in kleineren Hausgruppen im westlichen Übergangsbereich kann das Baugebiet in 14 Gebäudeeinheiten insgesamt rd. 20 Wohneinheiten für somit etwa 60 Einwohner aufnehmen. Die zu erreichende Siedlungsdichte beträgt dabei 47 Einwohner pro ha Bruttosiedlungsfläche.

Nach Abzug der Flächen für öffentlichen Bedarf, einschl. der im Zusammenhang mit der Kirche anzulegenden 16 Parkplätze sowie ergänzenden Verkehrs-Grünflächen, verbleibt eine neue Netto-Wohnbaufläche von rd. 1,09 ha.

IV. Erschließung und Kosten

Zur straßenmäßigen Erschließung ist die im westlichen Anschluß bereits vorhandene u. ausgebaute Ringstraße zu vervollständigen. Eine kurze Stichstraße ergänzt diese Erschließung nach Norden, wobei zusätzlich ein Fußweg den Anschluß an den Dammweg längs der Wutach herstellt.

Die Wasserversorgung ist über das im Anschlußbereich vorhandene Netz sichergestellt, ebenso die Abwasserbeseitigung über das bereits durch das Baugebiet verlegte Kanalnetz zur vorhandenen zentralen Kläranlage. Die Stromversorgung ist über Verkabelung vorgesehen.

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche für die ergänzenden Erschließungsmaßnahmen noch entstehen, betragen ohne Grundstückskosten voraussichtlich DM 90.000,-

V. Besondere Maßnahmen

Nachteilige Auswirkungen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich i.S. des § 13a Abs.1 BBauG sind nicht zu erwarten, ein Erfordernis für Aufstellung eines Sozialplanes ist nicht gegeben.

Zur Bildung von zur Bebauung geeigneter Grundstücke ist eine Neuvermessung erforderlich. Grundlage dafür bildet der Bebauungsplan.

Bebauungsplan
Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.05.74 (BGBL I S. 37)
LEITUNGSAMT WALDSHUT
43
WALDSHUT

Wutöschingen - Rheinfelden, den 29.01.79

Bürgermeisteramt:



Waldshut, den 6. April 1979

Der Planer:


DIPL.-ING. FREIER ARCHITEKT
7008 RHEINFELDEN
FRIEDR.-EBERT-STR. 3 TEL. 82 81

Im Auftrag

Gemeinde W u t ö s c h i n g e n
Landkreis W a l d s h u t

S a t z u n g

über den Bebauungsplan für das Gebiet " O b e r g r i e n " im Ortsteil Wutöschingen

Auf Grund der §§ 1 bis 2a, 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.76 (BGBl. I S.2256) (BBauG), §§ 111 Abs.1, 112 Abs.2 Nr.2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.06.1972 (Ges.Bl. S.352) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S.1) hat der Gemeinderat am 29.01. 79 den Bebauungsplan für das Gebiet " Obergrien " im Ortsteil Wutöschingen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung der Planungsgrenzen im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (§ 2 Ziff 1).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Teil I - Zeichnerischer Teil - Maßstab 1:1000
- Teil II - Textteil - Bauvorschriften

Als Anlagen sind ihm beigelegt:

- Anl. I - Begründung
- Anl. II - Übersichtsplan - Maßstab 1:5000

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wutöschingen, den 29.01.1979

Bürgermeisteramt
Der Bürgermeister:

Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 1. 2. 1979

Im Auftrag



Gemeinde Wutöschingen

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes
„Obergrien“, Wutöschingen
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (GBl.I S.2141) i.V.m. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl.S.617) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl.S.578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen in öffentlicher Sitzung am 27.09.1999 die Änderung des Bebauungsplanes „Obergrien“ Wutöschingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 04. Juni 1999 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 04. Juni 1999, der textliche Teil (Bebauungsvorschriften) vom 06.04.1979 bleibt von der Änderung unberührt.

§ 3

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 04.06.1999
2. Begründung vom 04.06.1999

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 27.09.1999



Georg Eble, Bürgermeister

Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt der Bebauungsplanänderung stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wutöschingen vom 27.09.1999 überein.

Wutöschingen, den 27.09.1999

Georg Eble, Bürgermeister



Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes „Obergrien“, Wutöschingen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

1. Erfordernis der Planung

Auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 1537, Ringstraße 39, Wutöschingen, soll ein Wohnhaus mit Garage errichtet werden. Dieses konkrete Bauvorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Obergrien“, Wutöschingen, der für diesen Bereich des obengenannten Grundstücks kein Baufenster vorsieht.

Ein auf diesem Grundstück vorhandenes Baufenster wurde bereits mit einem eingeschossigen Wohnhaus bebaut.

Eine Befreiung von diesen Festsetzungen kann nicht erteilt werden, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen (§ 31 Abs.2 BauGB).

Nichtdestotrotz sollte obengenanntes Bauvorhaben verwirklicht werden, um einen Wegzug langjähriger Wutöschinger Einwohner zu vermeiden.

Somit ist es erforderlich, den Bebauungsplan zu ändern.

2. Ziel und Zweck der Planänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des Grundstücks mit der Flst.Nr. 1537 mit einem weiteren Wohnhaus einschließlich Garage geschaffen werden.

3. Inhalt der Planänderung

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet eine Verschiebung der Baugrenzen entsprechend dem Eintrag im zeichnerischen Teil vom

4. Räumlicher Geltungsbereich

Entsprechend dem zeichnerischen Teil vom 04.06.1999 beschränkt sich der Änderungsbereich auf das Grundstück mit der Flst.Nr.1537.

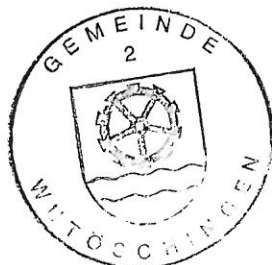
5. Auswirkungen der Planänderung

5.1. **Infrastruktur:** Keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen erforderlich

5.2. **Erschließung:** Keine zusätzlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen notwendig.

Wutöschingen, den 04.06.1999

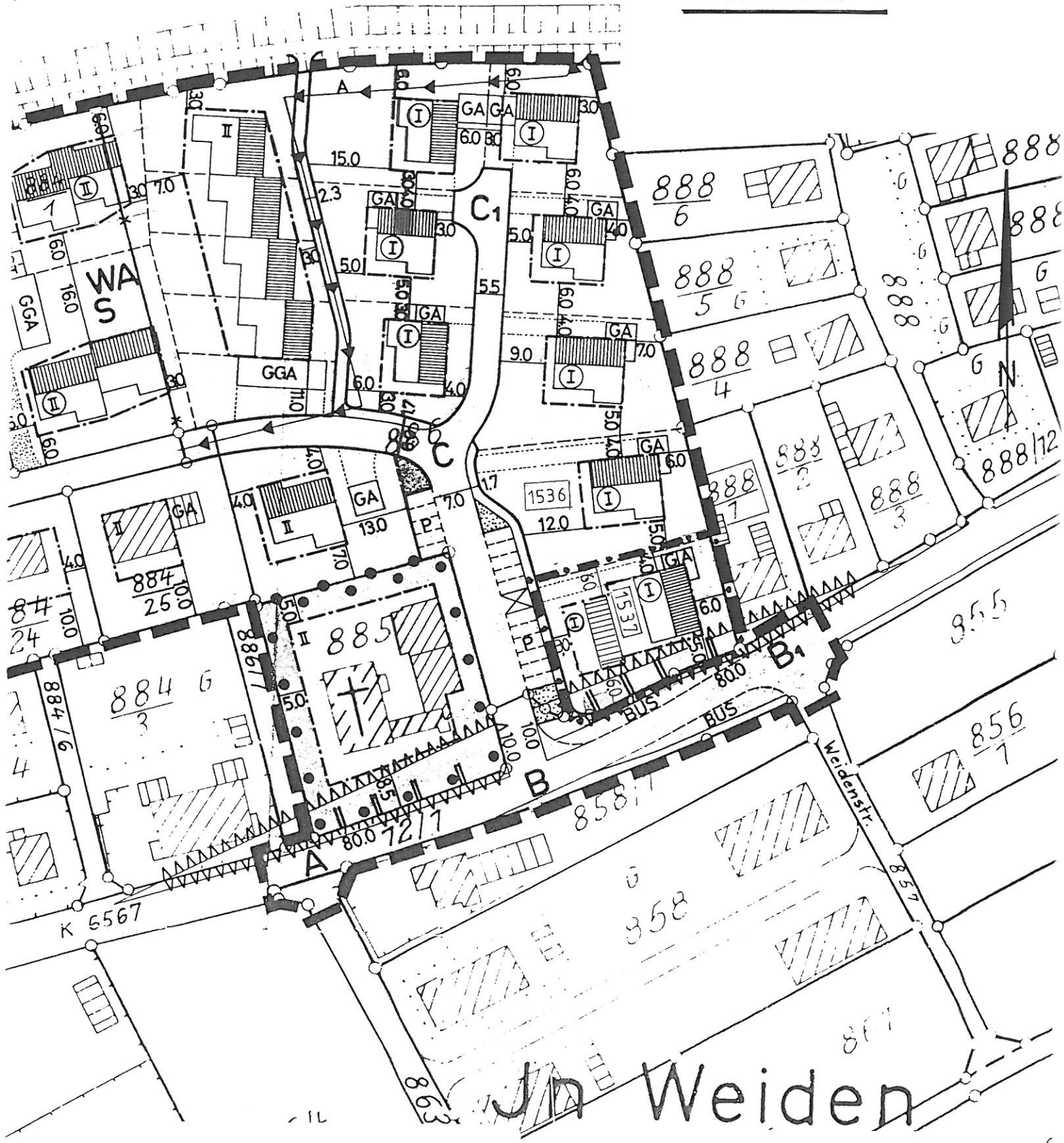

Ehle, Bürgermeister



Wutöschingen

BEBAUUNGSPLAN OBERGRIEN

M. 1:1000



in Weiden

WUTÖSCHINGEN DEN 04. JUNI 1999

LAGEBUCH NR.

ÄNDERUNGSBEREICH

Eble, Bürgermeister



AMTSBLATT

Datum: 7. Oktober 1999

Ausgabe: 40 /1999



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sperrmüllabfuhr

Der nächste Sperrmüllabfuhrtermin in unserer Gemeinde (alle Ortsteile) ist am Donnerstag, 14.10.99, Beginn ist, wie bei allen übrigen Sammlungen, ab 06.00 Uhr.

Einsammlung der Gelben Säcke

In der kommenden Woche am Freitag, den 15.10.99, ab 06.00 Uhr, werden in unserer Gemeinde wieder die Gelben Säcke eingesammelt.

Sammelaktion für schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen

Die nächste Sammelrunde für schadstoffhaltige Abfälle ist in unserer Gemeinde am Freitag, den 22.10.99, von 16.00 – 19.00 Uhr auf dem Hofgelände der Firma Reinger in Horheim.

Kühlgeräteentsorgung

Am Mittwoch, den 13.10. von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag, den 16.10.99, von 9.00 – 13.00 Uhr, werden auf dem Recyclinghof in Degernau wieder Kühlgeräte zur Entsorgung entgegengenommen.

Bei diesem Termin können Haushaltskühlgeräte kostenlos zur Entsorgung abgegeben werden. Geräte, die von Elektrohändlern im Auftrag von Kunden angeliefert werden (Haushaltskühlgeräte, über deren Herkunft ein Nachweis erbracht werden muss, Name und Anschrift der Kunden), werden ebenfalls kostenlos entgegengenommen.

Gewerblich genutzte Kühlgeräte (z.B. Brauereischränke, Kühltheken und ähnliches) können gegen Erstattung der Entsorgungskosten (welche zwischen 90,- und 200,- DM liegen können) ebenfalls zur Entsorgung angeliefert werden.

Grünabfallsammlung

Am Donnerstag, 28.10.99, werden in unserer Gemeinde wieder die Grünabfälle eingesammelt.

Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes "Obergrien", Wutöschingen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen hat am 27.09.1999 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes "Obergrien", Wutöschingen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04. Juni 1999.

NOTRUF – BEREITSCHAFTSDIENSTE

Arzt/Zahnarzt/Augenarzt:

Falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist, erfahren Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst in dringenden Fällen unter Tel. 19222 (ohne Vorwahl)

Tierarzt:

Zu erfragen über den Anrufbeantworter des jeweiligen Haustierarztes

Sozialstation:

Sozialstation Bonndorf:
Verwaltung: Tel. 07703/9370-12
Pflegedienstleitung: Tel. 07703/9370-11

Einsatzltg. Dorfhelferin: Rita Löw, Tel. 5910

Frauen- und Kinderschutzhhaus:

Kreis Waldshut, Telefon 07751/3553

Apotheke:

Samstag, 09.10.99
Wutach-Apotheke Wutö.
Tel. 07746/92190

Sonntag: 10.10.99:
Markt-Apotheke, Tiengen,
Tel. 07741/4686

Die Änderung des Bebauungsplanes "Obergrien", Wutöschingen, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschl. ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Kirchstr. 5, 79793 Wutöschingen, Zimmer 28, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und Ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung dieser Ergänzungsatzung verletzt worden sind.

Wutöschingen, 07.10.1999
gez. Georg Eble, Bürgermeister

Kommunalwahlen am 24. Oktober 1999

Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler

Aufgrund einer Umstrukturierung bei der Deutschen Post AG werden bei den anstehenden Kommunalwahlen, und im übrigen auch bei künftigen Wahlen, noch am Wahlsonntag in einen Postbriefkasten eingeworfene Wahlbriefe nicht mehr an die Gemeinde bzw. den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses ausgeliefert.

Wahlbriefe, die also nach der Samstagsbriefkastenleerung in einen Postbriefkasten eingeworfen werden, werden postalisch wie andere Postsendungen bearbeitet und gelangen deshalb nur noch in die Sonntagsbriefzentren der Deutschen Post AG. Eine Weiterbeförderung an die Gemeinde bzw. den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder eine Abholung durch die Gemeinde ist nicht mehr möglich.

Wir bitten Sie deshalb, Ihren Wahlbrief spätestens

**am Freitag vor dem Wahltag, also
spätestens am 22.10.1999**

abzusenden.

Sie können Ihren Wahlbrief nach diesem Zeitpunkt allerdings auch noch direkt in den Briefkasten des Rathauses Wutöschingen, Kirchstraße 5 einwerfen. Dieser Rathausbriefkasten wird auch am **Wahlsonntag** noch geleert.

Ihre Gemeindeverwaltung

Kommunalwahl-Info-Broschüre für EU-Wählerinnen und -wähler

Durch den Ausländerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg wurde eine Broschüre herausgegeben, die Informationen speziell für EU-Bürger bzw. EU-Bürgerinnen für die am 24.10.1999 stattfindende Kommunalwahl beinhaltet.

Diese Informationsbroschüren sind unentgeltlich beim Bürgermeisteramt erhältlich.

Tempo-30-Zone in Ofteringen

Zu gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, daß bereits seit längerem der gesamte Ortsteil Ofteringen als Tempo-30-Zone ausgewiesen wurde. Geschwindigkeitsübertretungen in Wohngebieten können bei einem Unfall für den Fahrzeugführer zu schlimmen Konsequenzen führen.

Verkehrsteilnehmer, die meinen besonders schnell unterwegs sein zu müssen, sollten dies zukünftig im eigenen Interesse beachten.

Standesamtsnachrichten

Im Monat September wurden beim Standesamt folgende Personenstandsfälle beurkundet:

Geburten: Keine

Eheschließungen:

Thomas Weißenberger und Jutta Kaiser, Wutöschingen, Kapellenbuckstraße 9, am 09.09.,
Waldemar Becher und Olga, Vatersname: Semenova, Kutukova, Wutöschingen, Silberwiese 5, am 09.09.

Sterbefälle:

Hans Günter Friedrich Robert Grimsehl, Wutöschingen-Horheim, Hubäckerweg 6, am 06.09.